



An den Grossen Rat

19.5002.02

JSD/P195002

Basel, 6. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. Februar 2019

Interpellation Nr. 132 Daniel Spirgi betreffend den Tod eines 54-jährigen Afghanen nach der Verhaftung vor dem Polizeiposten Kannenfeld

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. Januar 2019)

«Am 29. Dezember 2018 ist ein Mann auf einer Polizeiwache verstorben. Er war kurz zuvor von der Polizei in Gewahrsam genommen worden.

Es wird erwähnt, dass der Mann die Polizisten mit einem gefährlichen Gegenstand angriff, worauf die Polizei eine zweite Patrouille zur Unterstützung aufbot.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, folgende Fragen zu stellen:

1. Gab es Hinweise, dass der Festzunehmende, neben seiner offensichtlichen psychischen Labilität, gesundheitliche Probleme haben könnte?
2. Wurde die Sanität aufgeboten?
3. Wenn nein warum nicht?
4. Existieren Protokolle, Algorithmen welche das Aufgebot der Sanität bei Festnahmen festlegen?

Im gleichen Artikel wird erwähnt, dass die Polizeiangehörigen, nachdem der Mann vor der Polizeiwache plötzlich zusammengebrochen war, Erste Hilfe leisteten und den Mann bis zum Eintreffen des Notarztes und der Sanität reanimierten. Trotz längeren Rettungsmassnahmen verstarb der Mann.

1. Wie werden die Polizeiangehörigen in Erster Hilfe geschult?
2. Geschieht diese Schulung nach internationalen Standards und regelmässig?
3. Ist die Durchführung einer effektiven Herz-Lungen-Wiederbelebung (cardiopulmonary resuscitation (CPR), allen Polizeiangehörigen, welche bei solchen Einsätzen eingesetzt werden vertraut?
4. Wie wird die Qualität dieser Schulung sichergestellt?
5. Welches sind die Schlussfolgerungen, die Konsequenzen der Einsatzleitung nach diesem Einsatz?

Daniel Spirgi»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt hat im Zusammenhang mit dem vom Interpellanten erwähnten Todesfall vom 29. Dezember 2018 ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Aufgrund des laufenden Verfahrens kann der Regierungsrat deshalb keine Auskünfte zum konkreten Fall erteilen.

Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die Kantonspolizei bei Anzeichen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einer anzuhaltenden Person standardmässig die Sanität aufbieten lässt. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind sich bewusst, dass eine Festnahme beim Betroffenen Erregung und Ängste auslösen kann und alarmieren die Rettungsdienste im Zweifelsfall eher zu früh als zu spät.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gab es Hinweise, dass der Festzunehmende, neben seiner offensichtlichen psychischen Labilität, gesundheitliche Probleme haben könnte?*
2. *Wurde die Sanität aufgeboten?*
3. *Wenn nein warum nicht?*

Wie ausgeführt ist es dem Regierungsrat aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich, auf konkrete Fragen zum Einzelfall einzugehen.

4. *Existieren Protokolle, Algorithmen welche das Aufgebot der Sanität bei Festnahmen festlegen?*

Die Kantonspolizei legt sowohl bei der Rekrutierung wie auch in der Ausbildung Wert auf Verantwortungsbewusstsein, gerade im Umgang mit Menschen in ausserordentlichen Situationen. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind in der Lage zu erkennen, ob ein Beizug der Rettung geboten ist. Wie ausgeführt ziehen die Mitarbeitenden der Kantonspolizei bei Festnahmen die Rettungsdienste im Zweifelsfall eher zu früh als zu spät bei. Dies dient nicht nur dem gesundheitlichen Schutz der festzunehmenden Person, sondern auch der Absicherung der Mitarbeitenden selbst.

1. *Wie werden die Polizeiangehörigen in Erster Hilfe geschult?*
2. *Geschieht diese Schulung nach internationalen Standards und regelmässig?*
3. *Ist die Durchführung einer effektiven Herz-Lungen-Wiederbelebung (cardiopulmonary resuscitation (CPR), allen Polizeiangehörigen, welche bei solchen Einsätzen eingesetzt werden vertraut?*
4. *Wie wird die Qualität dieser Schulung sichergestellt?*

Alle Polizeiangehörigen der Kantonspolizei Basel-Stadt absolvieren in ihrer Grundausbildung in der Polizeischule eine fundierte Ausbildung mit zertifiziertem Abschluss (BLS-AED-SRC, «Basic Life Support - Automated External Defibrillator») nach den Standards des in der Schweiz für die Standardisierung der Wiederbelebung zuständigen Gremiums «Swiss Resuscitation Council» (SRC). Der SRC ist Mitglied des europäischen Dachverbands «European Resuscitation Council» und stellt via diese Vernetzung sicher, dass die hiesigen Standards mit der wissenschaftlichen Entwicklung Schritt halten.

Nach Abschluss der Grundausbildung werden die Polizeiangehörigen alle zwei Jahre zu einem Rezertifizierungskurs aufgeboten, wo sie die Theorie repetieren und die praktische Anwendung der Wiederbelebungstechniken üben.

5. *Welches sind die Schlussfolgerungen, die Konsequenzen der Einsatzleitung nach diesem Einsatz?*

Da die Untersuchung des Einsatzes noch im Gang ist, kann der Regierungsrat über allfällige Schlussfolgerungen und Konsequenzen derzeit keine Auskunft geben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin